GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

Justiziariat

Torstraße 49
10119 Berlin
TEL 030 726 279 2 - 30
TELEFAX 02 28 - 2 01 72 32
E-MAIL: brill@djv.de
INTERNET: WWW.DJV.DE

Berlin, 1. März 2024

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbands e. V. zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) bedankt sich für die Gelegenheit, zum neuen FFG-Entwurf Stellung zu nehmen.

A. Allgemeines

Der DJV ist die europaweit größte journalistische Gewerkschaft. Er vertritt als Berufsverband berufs- und medienpolitische Ziele und Forderungen festangestellter und freier Journalist:innen aller Medien. Der DJV-Bund besteht aus 15 Landesverbänden, die teilweise selbst noch in mehrere Ortsvereine gegliedert sind. Die Mitglieder seiner Landesverbände sind insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und im Privatrundfunk beschäftigt. Zu seinen Mitgliedern zählen daher auch viele Filmemacher, insbesondere im Bereich des Dokumentarfilms.
Bei der Produktion eines Dokumentarfilmes oder eines fiktionalen Filmes, der auf wahren Tatsachen beruht, greifen Filmemacher:innen auf journalistische Fähigkeiten und Grundkenntnisse zurück. Sie müssen Material sammeln, eine Recherche durchführen, Interviews führen, einen nichtfiktionalen Stoff erzählerisch und dramaturgisch entwickeln. Dieses grundsätzlich journalistische Berufsbild der Dokumentarfilmer:innen wird auch in ihrer Ausbildung vermittelt, beispielsweise im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik der Hochschule Fernsehen und Film München (HFF), wonach das Grundstudium dem Handwerk von Fernsehjournalist:innen gewidmet sei.[1]

[1] https://www.hff-muc.de/de_DE/abt-4-studienangebot

Viele Dokumentarfilmer:innen bestreiten ihre finanzielle Existenz nicht nur über die Produktion von Dokumentarfilmen. Da der wirtschaftliche Erfolg dieser Filme noch weniger planbar ist, ist die Produktion von Dokumentarfilmen nur eine Einnahmequelle neben anderen journalistischen Tätigkeiten. Auch die HFF geht davon aus, dass der genannte Studiengang auf ein journalistisches Berufsfeld vorbereitet. Absolvent:innen würden später u.a. als Redakteur:innen im TV und in Produktionsfirmen, als Rechercheur:innen, Fernsehjournalist:innen oder als Online-Journalist:innen arbeiten.[2]

B. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

I. § 63 FFG-E

Begrüßenswert am FFG-Entwurf ist neben der Stärkung der automatischen Förderung unter anderem, dass die für eine Förderung entscheidende Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen nicht mehr an eine bestimmte Besucherzahl gekoppelt ist, wie im zurzeit noch geltenden § 78 Abs. 1 FFG. Gerade Dokumentarfilme weisen typischerweise geringere Zuschauerzahlen auf, womit sie die Besucherzahlschwelle oft nicht erreichen. Obwohl sie einen Preis erhalten haben, konnten die Dokumentarfilmer:innen dann keine Förderung beantragen. Dass die bisherige Regelung entfallen soll, ist ein Fortschritt, der vermuten lässt, dass nun noch mehr Dokumentarfilmer:innen Förderungen beantragen werden.

II. § 6 Abs. 1 Nr. 16 FFG-E

Aus Sicht des DJV ist jedoch die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu bemängeln, weil das Benennungsrecht des DJV aus dem Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA) gestrichen werden soll, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 16 FFG-E. Nach dem aktuellen Entwurf wird das gemeinsame Benennungsrecht von DJV und ver.di zu einem alleinigen Benennungsrecht von ver.di. Die Streichung des Benennungsrechtes des DJV erfolge laut der kurzen Entwurfsbegründung auf Seite 67 „Im Licht der aktuellen Entwicklungen in der Filmwirtschaft."
Das ursprünglich alleinige Benennungsrecht des DJV wurde 1974[3] eingeführt, anschließend 1979[4] in ein gemeinsames Benennungsrecht mit der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) abgeändert, das nach dem Zusammenschluss der dju in die IG Medien beibehalten und wiederum nach deren Zusammenschluss in ver.di zu einem gemeinsamen Benennungsrecht des DJV und ver.di wurde und jetzt nach fast auf den Tag genau 50 Jahren gestrichen werden soll.

Im Folgenden werden die Gründe dargestellt, die aus Sicht des DJV gegen die Streichung sprechen.

---

[2] https://www.hff-muc.de/de_DE/abt-4-berufsbild

[3] https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl174s0437.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl174s0437.pdf%27%5D__1709229101300

[4] https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl179s0803.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl179s0803.pdf%27%5D__1709223996826

1. Verzicht auf journalistische Expertise

Im Dokumentarfilmbereich ist die journalistische Perspektive unerlässlich. Kein anderer Verband, der über ein Benennungsrecht verfügt, kann diese in einem so hohen Maß beisteuern wie der DJV, der sich auf die Vertretung journalistischer Interessen spezialisiert hat.
Der DJV hat fast 75 Jahre Erfahrung und Expertise in den Themen, die für Journalist:innen relevant sind. Seine Landesverbände verfügen über eigene Rechtsabteilungen, die für die individuelle Rechtsberatung zuständig sind und sich auf Medienarbeitsrecht, Urheberrecht, Presse- und Äußerungsrecht sowie allgemeines Medienrecht spezialisiert haben. Der DJV-Bund hat sich außerdem über Jahrzehnte in Gesetzgebungsverfahren zum Urheberrecht,[5] Medienrecht sowie Kartell- und Wettbewerbsrecht[6] eingebracht.[7] Die Landesverbände, die ihren Sitz in den jeweiligen Landeshauptstädten haben, tun dies wiederum in Bezug auf landesspezifische Gesetzgebung, beispielsweise im Vorfeld der Medienstaatsverträge und der Staatsverträge für die einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
Der DJV hat sich im Urheberrecht für die Einführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln eingesetzt, diese als Berufsverband im eigenen Namen gegen einzelne Verlage in Form von Unterlassungsklagen durchgesetzt und später Musterklageprozesse von einzelnen Journalist:innen finanziert. Die Lobbyarbeit des DJV-Bund fokussierte sich außerdem auf die Einführung eines urheberrechtlichen Verbandsklagerechts gemäß § 36b UrhG, welches vom DJV auch in diesem Jahr in mehreren Prozessen gegen Verlage, die sich nicht an GVR halten, genutzt wird. Die Expertise über das Zustandekommen und über die Auswirkungen dieser für alle Urheber-Gruppen wichtigen Regelungen liegt insofern beim DJV als mitgliedsstärkster Urheberverband, der auch Gründungsmitglied der Initiative Urheberrecht war.
In der Debatte um die Auswirkungen künstlicher Intelligenz hat sich der DJV außerdem schon früh auf den europäischen AI-Act konzentriert und das Thema aus journalistischer Perspektive, die alle journalistischen Formen, insbesondere den Filmbereich einschließt, bearbeitet.[8] Auch im Rahmen des European Media Freedom Acts war er gemeinsam mit der European Federation of Journalists an Stellungnahmen zu zahlreichen Artikeln beteiligt, wie beispielsweise zu Art. 17 EMFA.[9] Er bietet insofern eine journalistisch-juristische Expertise auch aus europäischer Sicht.

[5] Vgl. beispielsweise zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung:
https://www.bundestag.de/resource/blob/434328/c5488fcf24884361c283c11e029caad0/poeppelmann-data.pdf
[6] https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/Infos_PDFs/Medienpolitik/DJV-StN_Gesetz-E_9._GWB-%C3%84ndG_endg..pdf
[7] https://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/urheberrecht
[8] https://urheber.info/media/pages/diskurs/positionspapier-zu-kunstlicher-intelligenz/119109f711-1697140216/230919_iu_suggestions-for-the-eu-artificial-intelligence-act_en.pdf
[9] https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/Infos_PDFs/Medienpolitik/DJV-Stellungnahme_Art_17-final.pdf

Im Hinblick auf die Presse- und Rundfunkfreiheit verfügt der DJV über spezielle, verfassungsrechtliche Kenntnisse, die er im Rahmen von Stellungnahmen auch in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einbringt.[10]
Daneben verfügt der DJV Bund und seine 15 Landesverbände auch über jahrzehntelange Erfahrung im Abschluss von Tarifverträgen für festangestellte Arbeitnehmer:innen sowie für arbeitnehmerähnliche Personen beispielsweise im Tageszeitungsbereich und im Öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie in der klageweisen Durchsetzung dieser Tarifverträge.[11]
Schließlich sind viele Mitglieder des DJV auch Mitglied in den Berufsgruppen Film und Bild der VG-Bildkunst. Viele Mitglieder der VG-Bildkunst übertragen insofern auch ihre Stimmrechte im Rahmen der Berufsgruppenversammlung dem DJV als dafür zugelassene Berufsorganisation und Gewerkschaft.[12] Der DJV verfügt somit ebenso über Expertise zu all den Themen, die mit der im Filmbereich relevanten Verwertungsgesellschaft zusammenhängen.[13]

2. Keine plausible Begründung für die Streichung

Die Streichung des Benennungsrechts des DJV wird darüber hinaus nur floskelhaft begründet und geht in der Sache fehl: Die aktuellen Entwicklungen in der Filmwirtschaft, die im allgemeinen Teil der Entwurfsbegründung auf Seite 57 dargestellt werden, lassen es gerade nicht plausibel erscheinen, warum das Benennungsrecht des DJV gestrichen werden soll. Tatsächlich ist es nach den Studien der FFA zum Kinojahr 2019, 2021 und 2023 sogar noch weniger plausibel, da die Anzahl der im Kino gezeigten Dokumentationsfilme gestiegen ist (von 337 im Jahr 2018 über 277 im Corona-Jahr 2020 bis hin zu 373 im Jahr 2023)[14] und somit das Bedürfnis nach journalistischem Fachwissen in der FFA steigt.

3. Streichung widerspricht dem neuen Aufgabenbereich der FFA

Darüber hinaus widerspricht die Streichung dem neuen Aufgabenbereich der FFA. Der FFG-Entwurf geht davon aus, dass im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt arbeitsrechtliche Expertise über angemessene Beschäftigungsbedingungen vorhanden sein muss. Der Verwaltungsrat kann gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 FFG-E Richtlinien über zusätzliche Fördervoraussetzungen aufstellen. Diese beziehen sich auf Fördervoraussetzungen im Aufgabenbereich der FFA, zu denen gemäß § 2 Nr. 9 FFG-E die Aufgabe gehört, darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen und angemessenen Bedingungen beschäftigt wird. Außerdem regelt § 80 FFG-E für die Produktionsförderung, dass die Entlohnung bei Filmen, die mit Referenzmittel hergestellt werden, tarifvertraglich oder an Tarifverträgen

[10] https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/Infos_PDFs/Medienpolitik/Stellungnahme_des_DJV_zur_Verfassungsbeschwerde_Az._1_BvR_180-23_final.pdf
[11] https://www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/tarifverhandlungen-2024
[12] https://www.bildkunst.de/urheberrecht/berufsverbaende-unserer-mitglieder
[13] Vgl. beispielsweise zu den Verwaltungsratsmitgliedern: https://www.bildkunst.de/vg-bild-kunst/verwaltungsrat
[14] https://www.ffa.de/marktdaten.html#publikationen

angelehnt erfolgen soll. Der DJV könnte hier seine jahrzehntelange Expertise und Erfahrung sowohl im Bereich des Urheberrechts als auch als Tarifvertragspartei im privaten Rundfunk und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie als Partei gemeinsamer Vergütungsregeln einbringen.
Außerdem soll die FFA gemäß § 2 Nr. 7 FFG-E die Bundesregierung beraten in zentralen Belangen des deutschen Films, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen Künstlicher Intelligenz. Auch in diesem Bereich verfügt der DJV wie erwähnt über juristisches Know-how.[15] Außerdem ist der DJV Mitunterzeichner der Paris Charta On AI and Journalism.[16] Dieses Wissen kann er im Verwaltungsrat einbringen.

4. Streichung widerspricht dem neuen Zuständigkeitsbereich

Die Streichung widerspricht dem erweiterten Zuständigkeitsbereich der FFA. Die FFA kann nun gemäß § 4 Satz 1 FFG-E auch Förderungszuständigkeiten der BKM übernehmen. Die BKM vergibt zurzeit Förderungen für die Produktion und die Drehbuch- und Stoffentwicklung von Dokumentationsfilmen. Vor diesem Hintergrund sowie der Streichung des aktuellen § 78 Abs. 1 FFG und der damit erwarteten, erhöhten Förderbarkeit von Dokumentarfilmen wird der Dokumentarfilm zukünftig eher eine größere als eine kleinere Rolle spielen, womit journalistische Expertise im Verwaltungsrat noch wichtiger als bisher wird.

5. Schwächung der urheberrechtlichen Interessensvertretung

Durch die Reform steigt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder von 36 auf 38. Die Streichung des halben Benennungsrechtes des DJV aus dem gemeinsamen Benennungsrecht ändert an der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nichts, da das Benennungsrecht von ver.di verbleibt, schwächt aber die urheberrechtliche Interessenvertretung im Journalismus.
Dagegen dürfen die evangelische und die katholische Kirche jeweils weiterhin ein volles Mitglied benennen. Der Unterschied zwischen den Konfessionen hinsichtlich der Expertise, die im FFA-Verwaltungsrat nötig ist, ist also aus Sicht des Gesetzgebers so groß, dass dieser Unterschied kein gemeinsames Benennungsrecht der christlichen Kirchen rechtfertigt und beide Kirchen alleinige Benennungsrechte erhalten müssen. Warum dann auf das juristische und journalistische Know-how des DJV verzichtet wird, ist nicht plausibel.
Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer steigenden Mitgliederzahl zugunsten der Produzentenseite ausgerechnet die Interessenvertretung der Urheber verkleinert werden soll. Die Stärkung des Benennungsrechts der Internet-Verbände eco – Internetwirtschaft e.V. und Bitkom e.V. im neuen § 6 Abs. 1 Nr. 8 FFG-E ist vor dem Hintergrund des neuen Aufgabenbereiches nicht angemessen. Diese Verbände können nun drei statt zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat schicken. Da der neue Aufgabenbereich der FFA auch darin besteht, die Bundesregierung über die Auswirkungen

[15] https://urheber.info/media/pages/diskurs/positionspapier-zu-kunstlicher-intelligenz/119109f711-1697140216/230919_iu_suggestions-for-the-eu-artificial-intelligence-act_en.pdf
[16] https://rsf.org/en/rsf-and-16-partners-unveil-paris-charter-ai-and-journalism

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN
DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

von Künstlicher Intelligenz in der Filmwirtschaft zu informieren, läge eine Stärkung der journalistischen Urheberperspektive näher als eine Stärkung der Internet- und Digitalwirtschaft, da letztere von den positiven Auswirkungen finanziell profitiert und die journalistischen Urheber von den negativen Auswirkungen künstlicher Intelligenz massiv betroffen sind.

Es sprechen somit aus Sicht des DJV viele Gründe dafür, sein seit 50 Jahren bestehendes Benennungsrecht für den FFA-Verwaltungsrat nicht zu streichen. Das von ihm gewährleistete, journalistische Fachwissen sollte weiterhin in den FFA-Verwaltungsrat eingebracht werden.

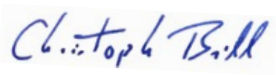

Christoph Brill

– Referent im DJV-Justiziariat –